

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 25.04.1877

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 25. April 1877.) 61. Stück.

Inhalt:

- N^o. 150. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1877, betreffend die Anerkennung der in Niederländischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.
- N^o. 151. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. April 1877, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an das Peter-Elisabeth-Krankenhaus in Delmenhorst.
- N^o. 152. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. April 1877, betreffend Abänderung der Postordnung vom 18. December 1874.

N^o. 150.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anerkennung der in Niederländischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.
Oldenburg, 1877 April 14.

Nachdem vom Deutschen Reiche mit der Königlich Niederländischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungsverfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, sind vom 1. Mai d. J. an die der Niederländischen Handelsmarine angehörigen Schiffe in allen hiesigen Häfen, wie folgt, zu behandeln:

1. Für die auf Grund des Königlich Niederländischen Beschlusses vom 21. August 1875, betreffend die Vermessung der Seeschiffe, vermessenen Niederländischen Segelschiffe, sowie für diejenigen Niederländischen Dampfschiffe, bei welchen die Vermessung der Maschinen-, Kessel- und Kohlen-Räume auf Grund der Art. 21 und 22 des gedachten Beschlusses erfolgt ist, sind die in deren Meßbriefen enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

2. Da der Artikel 23 jenes Beschlusses bei Dampfschiffen, deren Netto-Raumgehalt auf Grund desselben ermittelt wird, für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Kessel- und Kohlen-Räume größere Abzüge vom Brutto-Raumgehalt gestattet, als die Deutsche Schiffsvermessungsordnung, so sind die in den Meßbriefen Niederländischer Dampfschiffe enthaltenen Angaben über deren nach dem gedachten Art. 23 ermittelten Netto-Raumgehalt als maßgebend nicht anzuerkennen, sondern entweder durch Vermessung der nach §. 16 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 274) abzugsfähigen Räume, oder durch Zuschlag von drei Procent zu dem in dem bezüglichen Niederländischen Meßbrief aufgeführten Netto-Raumgehalt anderweit festzustellen. Dabei ist die Ausfertigung des neuen Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare B. bzw. D. zu §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung durch die Schiffsvermessungs-Behörde (§. 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß im Falle der Nachmessung der Maschinen-, Kessel- und Kohlen-Räume die Angabe des Brutto-Raumgehalts, sowie des Raumgehalts der Logisräume der Schiffsmannschaft, im Falle des erwähnten Zuschlags von drei Procent aber nur die Angabe des Netto-Raumgehalts aus dem Niederländischen Meßbrief übertragen wird.

Im ersteren Falle sind die Gebühren für die theilweise

Vermessung nach dem durch §. 32 No. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume, zu erheben; im letzteren Falle erfolgt die Ausfertigung des Meßbriefs kostenfrei.

Oldenburg, den 14. April 1877.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Lehmann.

No. 151.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an das Peter-Elisabeth-Krankenhaus in Delmenhorst.

Oldenburg, 1877 April 20.

Das Staatsministerium bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der in der Stadt Delmenhorst unter dem Namen

„Peter-Elisabeth-Krankenhaus“

errichteten, unter der Verwaltung eines Curatoriums von 7 Personen bestehenden Krankenanstalt auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, den 20. April 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

№ 152.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Postordnung vom 18. December 1874.

Oldenburg, 1877 April 20.

In Gemäßheit des §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871, hat das Staatsministerium einige unter dem 13. d. M. von dem Reichskanzler erlassene Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874 im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Oldenburg, den 20. April 1877.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

Abänderungen

der

Postordnung vom 18. December 1874.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 18. December 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 6 „die Aufschrift der Packete“ betreffend, erhält der Absatz I. folgenden Zusatz:

Zur Aufschrift gehört auch, daß im Falle der Fran-
kierung der Vermerk „frei“ u., im Falle der Entnahme von

Postvorschuß der Bemerk „Vorschuß von“ unter Angabe des Betrages, und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Bemerk „durch Eilboten“ zc. angegeben wird.

2. Im §. 13, „Postkarten“ betreffend, erhalten die Absätze III., IV., V. und VII. folgende Fassung:

III. Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

IV. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

3. Im §. 14, „Drucksachen“ betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz I. folgende Fassung:

Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopiermaschine oder mittelst Durchdrucks oder mittelst eines dem Durchdruck ähnlichen Verfahrens hergestellten Schriftstücke, — gleichviel ob dabei eine Schablone bz. Matrize zur Verwendung kommt oder nicht —, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

4. In demselben Paragraph tritt im Absatz IV. als zweiter Satz hinzu:

Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 13 Abs. II.).

5. In demselben Paragraph erhält der Absatz IX. folgende Fassung:

IX. Drucksachen bis zum Gewicht von 250 Gramm, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte bz. unzureichend frankirte Briefe behandelt und demgemäß taxirt, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen und solcher Drucksachen, wie gedruckte Rundschreiben (Cirkulare), Geschäftsanzeigen (Anzeige) u. s. w., welche Sendungen eintretendenfalls überhaupt keine Beförderung erhalten. Ebenso gelangen vorschriftsmäßig beschaffene Drucksachen über 250 Gramm überhaupt nicht zur Absendung.

6. Im §. 19, „Postvorschußsendungen“ betreffend, erhält der Absatz III. folgenden Zusatz:

Bei Packetsendungen ist die Entnahme von Postvorschuß auch auf der zugehörigen Begleitadresse vom Absender zu vermerken.

7. In demselben Paragraph erhält der Absatz IX. unter 1 a. folgende Fassung:

IX. Für Vorschußsendungen ist Porto und eine Postvorschußgebühr zu entrichten.

1. Das Porto beträgt:

a) für Vorschußbriefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie für Postkarten,

auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich	20 Pf.,
auf alle weiteren Entfernungen	40 „

Für unfrankirte Postvorschubbriefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt;

8. Die Inhaltsangabe des §. 20 erhält folgende Fassung:
Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

9. In demselben Paragraph erhalten die Absätze VII., X., XIV. und XV. folgende Fassung:

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§. 16) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels etc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Adressat oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der

Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XIV. Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person in Deutschland weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.

XV. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher u. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protesses zu entrichten.

10. Zwischen den §§. 20 und 21 tritt der nachfolgende §. 20 a. hinzu:

§. 20 a.

Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten.

I. Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden. Die mit einem Postauftrage zur Versendung kommenden Wechsel dürfen einzeln und zusammen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen.

II. Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,
den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle genügen die Vermerke: „Sofort zurück“, „Sofort an N. in N.“, „Sofort zum Protest“. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthast. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigelegt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an

diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

V. Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst, oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Einschreibsendungen für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

VI. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

VII. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so sind der Postauftrag und die Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermit-

telu ist, oder sobald der Bezogene bz. sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat.

IX. Der Auftragsgeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weiterführung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an die betreffende Postanstalt.

X. Wünscht der Auftragsgeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Behufe der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weiterführung des Wechsels zur Protestaufnahme vorgezeichnet ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weiterführung des Postauftrags nebst Wechsels an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher zc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftragsgeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Die Gebühren für einen Postauftrag zur Beforgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

- | | |
|---|-----------------|
| a) dem Porto mit den Postauftragsbrief mit . | 30 Pf. |
| b) der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages von | 10 „ |
| c) dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit | 30 „ |
| | zusammen 70 Pf. |

Das Porto unter a. ist vom Auftraggeber voranzubezahlen. Die Beträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b. und c. außer Anschlag.

XII. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung, oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterleitung des Postauftrags nebst Anlage wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

11. Im §. 32, die „Bestellung“ betreffend, erhalten die Absätze V. und VII. folgende Fassung:

V. An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Pakete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, sind zu erheben:

- a) für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark: 10 Pf., über 3000 Mark: 20 Pf.,
- b) für Pakete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren. Für einzelne Orte kann durch besondere Verfügung auch für Pakete mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark die Bestellgebühr auf 20 Pf. festgesetzt werden.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis $2\frac{1}{2}$ Kilogramm schweren Pakete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpakete bis zu demselben Gewichte und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe bz. des Geldbetrages ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben. Werden Pakete von höherem Gewichte als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 30 Pf. für das Stück.

12. Im §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß“ betreffend, erhält der Absatz II. folgenden Zusatz:

Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

13. In demselben Paragraph erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung bz. Aushändigung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Paketen (§. 32 Abs. I.) bz. der Pakete selbst, ferner der Anlagen zu Postaufträgen, sofern die Zahlung des dafür einzuziehenden Betrages sogleich erfolgt, an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung bz. Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

14. In demselben Paragraph erhält der erste Satz im Absatz V. folgende Fassung:

V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

- 1) Einschreibsendungen (§. 16),
- 2) Postanweisungen (§. 17),
- 3) Telegraphischen Depeschen (§. 18),
- 4) Ablieferungsscheinen (§. 32 Abs. I.),
- 5) Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§. 32 Abs. I.)

handelt. Es müssen diese Gegenstände vielmehr stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

15. In demselben Absatz kommt der zweite Satz: „Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten“ in Wegfall.

16. Im §. 36, die „Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, erhält der Absatz V. folgende Fassung:

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

- 1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten“ u. ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21);
- 2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein (§. 35) bz. auf die Vorzeigung von Postaufträgen (§§. 20 und 20 a) ankommt;
- 3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Post-

anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tagen zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

17. Hinter dem §. 41 tritt der folgende neue Paragraph hinzu:

§. 41 a.

Nachlieferung von Zeitungen.

Bei verspätet erfolgender Bestellung auf Zeitungen ist, wenn von dem Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern einer Zeitung gewünscht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das tarifmäßige Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

18. Im §. 42, den „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, tritt am Schlusse folgender neue Absatz hinzu:

VI. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

19. Im §. 43, die „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ betreffend, erhält der Zusatz VII. folgende Fassung:

VII. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

Berlin, den 13. April 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Stephan.